GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

„Hier wie da wird geliebt“: Liebe als universales Phänomen in Verhandlungen zum Familienrecht

Schutter, Sabina

2016

https://doi.org/10.25595/2672

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schutter, Sabina: *„Hier wie da wird geliebt“: Liebe als universales Phänomen in Verhandlungen zum Familienrecht*, in: Gender : Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, Jg. 8 (2016) Nr: 1, 58–74. DOI: https://doi.org/10.25595/2672.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.3224/gender.v8i1.22201

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Sabina Schutter

„Hier wie da wird geliebt“: Liebe als universales Phänomen in Verhandlungen zum Familienrecht

Zusammenfassung

Obwohl Liebe eines der zentralen Begründungsmotive dauerhafter Paarbeziehungen darstellt, wird der Begriff im deutschen Familienrecht mit Bezug auf die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht genannt. Davon ausgehend, dass in politischen Verhandlungen über Gesetzesänderungen eine Übersetzung gesellschaftlicher Realität in juristische Normen stattfindet, geht der Beitrag der folgenden Frage nach: Wie und wann sprechen Bundestagsabgeordnete von Liebe, wenn im Rahmen familienrechtlicher Reformen über Beziehungen zwischen hetero- und homosexuellen Paaren verhandelt wird? Das Material zeigt eine Spaltung zwischen einer Zuschreibung der Berechtigung von Liebe, die entweder mit sakralen Motiven in Verbindung gebracht wird, oder, wenn sie als unberechtigt gilt, als sexualisiertes Begehren abgewertet wird. Es ist außerdem darstellbar, dass eine universale Zuschreibung von Liebe bei hetero- und homosexuellen Paaren stattfindet, was allerdings wesentlich mit der Bereitschaft zur lebenslangen Unterhaltsverpflichtung zusammenhängt.

Schlüsselwörter
Familienrecht, eingetragene Lebenspartnerschaft, Ehe, Liebe

Summary

Love is all around: Love as a universal phenomenon in family law debates

German family law does not mention love with regard to marriage or registered civil partnerships, even though love appears to be one of the central motivations for entering into a long-term relationship. Based on the assumption that political debates about legislative amendments serve to translate social reality into legal rules, this article addresses the following question: When and how do members of the German Parliament talk about love when debating heterosexual and homosexual relationships within the context of family law reforms? The results show a division between the attribution of justified love that is connected to religious motivations and of unjustified love that is connected to sexual desire. It can also be shown that love is universally attributed to both heterosexual and homosexual couples, although this is essentially linked to the willingness to pay maintenance over a whole lifetime.

Keywords
family law, civil partnership, marriage, love

1 Einleitung

„No union is more profound than marriage, for it embodies the highest ideals of love, fidelity, devotion, sacrifice, and family. In forming a marital union, two people become something greater than once they were. As some of the petitioners in these cases demonstrate, marriage embodies a love that may endure even past death. […] They ask for equal dignity in the eyes of the law. The Constitution grants them that right. The judgment of the Court of Appeals for the Sixth Circuit is reversed. It is so ordered.“ (Supreme Court of the United States 2015: 28)

Die zitierte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten betont die Bedeutung der Liebe für die Ehe und leitet daraus das Recht für homosexuelle Paare ab, zu heiraten. Auch im hiesigen Sprachraum ist die Verbindung von Liebe, Partnerschaft

und Ehe eine Selbstverständlichkeit: Liebe wird als Spitzenreiter der Ehegründe angegeben: 64 Prozent der befragten Personen einer Emnid-Umfrage geben als Hauptgrund für die Ehe das Liebesversprechen an (Chrismon 2014). 82 Prozent der Befragten einer Sinus-Studie stimmen der Aussage „Man ist für Menschen verantwortlich, die man liebt" (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2014) zu und nach Daten des Allensbach-Instituts halten 86 Prozent der Befragten Liebe für die wichtigste Basis einer Ehe oder Partnerschaft (Institut für Demoskopie Allensbach 2012: 30). Und auch nicht miteinander verheiratete Paare positionieren sich zum Zusammenhang von romantischer Liebe und Ehe. Die Gründe, die diese Paare für oder gegen die Ehe äußern, stehen im Kontext von Liebe oder der Vorstellung einer romantischen Hochzeit (Schutter 2014).

Die Idee der Partnerschaftsstabilität *aufgrund* des gegenseitigen Gefühls von Liebe taucht im Ehe- und Familienrecht nicht auf. Das Wort Liebe findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) weder mit Bezug auf die Ehe noch mit Bezug auf die eingetragene Lebenspartnerschaft. Wenn Paare sich überwiegend aus Liebe für eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft entscheiden, diese Motivlage jedoch im Recht nicht auftaucht, stellt sich die Frage, wie, wann und ob in Verhandlungen zur Gesetzgebung oder zu Gesetzesreformen des Familienrechts Liebe als Konzept vorkommt. Diese Verhandlungen finden auf verschiedenen Ebenen statt, die über Parteien, Ministerien, zivilgesellschaftliche Akteure bis hin zu medialen Debatten reichen. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesrat sind ebenfalls Akteure in Gesetzgebungsverfahren. Davon ausgehend, dass im Verlauf dieser Debatten eine Abstraktion vom Alltagswissen hin zu einer zustimmungsfähigen Gesetzesvorlage stattfindet, geht die vorliegende Untersuchung dem Vorkommen des Begriffs Liebe an einem spezifischen Punkt dieser Verhandlungen nach. Bundestagsdebatten sollen in diesem Kontext als ein Übergang vom rhetorischen Verhandeln gesellschaftlicher Realitäten zu Recht bzw. Gesetzestexten gelten. Daher habe ich Bundestagsprotokolle zu familienrechtlichen Reformen untersucht. Forschungsleitend war dabei die Fragestellung, wie, wann und ob die Abgeordneten in ihren Beiträgen auf Liebe als Begriff Bezug nehmen bzw. diesen verwenden und ob sich hierbei Systematiken ableiten lassen. Es wurden Reformvorhaben von 1954 bis 1957, 1973 bis 1976, 1997 und 2000 ausgewählt, die eine möglichst große Heterogenität der verhandelten Beziehungskonzepte versprachen: die Ehe, die nichteheliche Lebensgemeinschaft und die eingetragene Lebenspartnerschaft.

2 Liebe und Partnerschaft im Wandel: Forschung und theoretische Rahmung

Eheliche, hetero- und homosexuelle Paarbeziehungen basieren gegenwärtig auf dem Konzept der emotionalen Liebe. Sei sie romantisch oder partnerschaftlich – Liebe bildet so als Gefühl den Dreh- und Angelpunkt der kulturellen Fundierung von Partnerschaften und Familie (Scholz/Lenz 2013). Dieses Konzept ist so weitreichend, dass Beck und Beck-Gernsheim Liebe als „Nachreligion der Moderne" bezeichnen (Beck/Beck-Gernsheim 1990: 243). Dieses Beziehungsleitbild wandelt sich sowohl hinsichtlich der Definitionen von Liebe als auch der Verbindung von Liebe und Partnerschaft.

Der gleichzeitige Wandel von Beziehungsleitbildern und Lebensformen lässt sich anhand der Entwicklung von einer romantischen Liebe als einzig legitimem Grund für eine Ehe hin zu einer partnerschaftlichen, an Gleichheitsidealen der Geschlechter orientierten Liebe abbilden, die damit einerseits entromantisiert wird und andererseits eine romantische Steigerung erfährt (vgl. als Überblick Wimbauer 2012: 108–118).

Aus feministischer Perspektive wird das Beziehungsleitbild der romantischen Liebe kritisiert, da diese zum einen die emotionale Zuständigkeit Frauen zuschreibt und zum anderen durch diese Emotionalität die weibliche Unterordnung in Paarbeziehungen fördert. Wenn also beispielsweise aus Liebe geheiratet wird, damit aber auch wirtschaftliche Folgen verbunden sind, kann angenommen werden, dass Unterordnungsverhältnisse mit Liebe legitimiert werden. Liebe als Beziehungsideal und ihre Symbolisierungen sind von verschiedenen Formen der Ungleichheit durchzogen, die entlang von Geschlecht, Klasse und weiteren Ungleichheiten verlaufen (Bethmann 2013; Sassler/Miller 2011). Das heißt auch: Liebe als Motiv kann nicht getrennt von Ungleichheiten analysiert werden.

Die soziologische Liebesforschung und die Forschung zu Paarbeziehungen zeichnen sich durch eine (teils implizite) Fokussierung auf heterosexuelle Beziehungen aus (Illouz 2011; Lenz 2009). Giddens trennt Liebe analytisch von der Geschlechterdifferenz und benennt das homosexuelle Paar als Modell der Paarbeziehung der Postmoderne. Dieser Zugang ermöglicht es, Liebe in Trennung von Geschlechterbeziehungen zu denken, wenn angenommen wird, dass das tradierte hierarchische Geschlechterverhältnis in diesen Beziehungen eine untergeordnete Rolle spielt (Burkart 2008; Giddens 1993). Dass diese Annahme sich empirisch anders und vor allem vielfältiger darstellt, sei unbenommen.

Die Forschung zu homosexuellen Beziehungen stellt heraus, dass die Ähnlichkeiten oder Parallelen in der Beziehungsgestaltung zwischen hetero- und homosexuellen Paaren – auch mit Bezug auf die affektive Zuneigung und Verlieben wie Lieben – deutlich größer sind als eventuelle Unterschiede (Herek 2011). Jekeli bezieht sich auf Unterschiede der Beziehungsgestaltung beispielsweise unter schwulen Paaren und rahmt diese als Form einer subkulturellen Lebensgestaltung (Jekeli 2000). Maier (2011) schlägt eine Öffnung der Forschungsperspektive vor, in der die Paare selbst ihre Identität formulieren.

Wenn ich im Folgenden die Bezugnahme auf Liebe in Bundestagsdebatten von 1954 bis 2000 analysiere, findet dies vor dem Hintergrund statt, dass bis in die 1990er Jahre hinein Homosexualität in der Bundesrepublik im Strafgesetzbuch stand, wenngleich die schrittweise gesellschaftliche Anerkennung homosexueller Beziehungen in den 1970er Jahren begonnen hat und noch nicht an ihrem Ende angekommen ist. Damit ist in der Hälfte der Textdokumente ausschließlich von heterosexuellen Beziehungen die Rede und die Analyse der darauf bezogenen Liebe ist mit der Reproduktion dieser heteronormativen Sichtweise verbunden. Es stellt sich zudem die Einschränkung, dass der Fokus meiner Analyse nicht auf eine De- oder Rekonstruktion von Beziehungen aus einer radikalkonstruktivistischen Theorieperspektive abzielt, sondern sich auf die Thematisierung von Liebe als Begriff in der Debatte um eine Änderung herrschenden bzw. zu schaffenden Rechts fokussiert. Es handelt sich damit um die Reifizierung von heteronormativen und am hierarchischen wie dichotomen Geschlechterverhältnis orientierten

Leitbildern. Ich kann diese Einschränkungen nur dadurch zu legitimieren versuchen, dass im gegebenen Rahmen die Fokussierung auf den Wandel der begrifflichen und argumentativen Verwendung von Liebe mit Blick auf die Geschlechterverhältnisse den größten Erkenntnisgewinn verspricht. Es wäre für weitere Forschung von großem Interesse, ähnliche Fragestellungen mit einer radikalkonstruktivistischen Perspektive auf Geschlechterverhältnisse zu untersuchen.

3 Die rechtliche Rahmung von Paarbeziehungen und ihre Konsequenzen

Die Ehe ist seit 1900 im Buch 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Abschnitt 1 in den §§ 1297–1588 unter dem Begriff der bürgerlichen Ehe gefasst. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist im Lebenspartnerschaftsgesetz, das seit dem 1.08.2001 in Kraft ist, geregelt. Die Eheschließung steht nur heterosexuellen Paaren zu, die eingetragene Lebenspartnerschaft nur homosexuellen Paaren. Der gegenseitige Ausschluss verhindert also, dass heterosexuelle Paare eine Lebenspartnerschaft eingehen können und homosexuelle eine Ehe. Das BGB enthält weiterhin das Verlöbnis, die Voraussetzungen der Ehe und auch die eheliche Lebensgemeinschaft (§ 1353 BGB). Die Einzelvorschriften zur Ehe wurden im Verlauf der Jahrzehnte den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst, so wurden Entscheidungsbefugnisse des Ehemannes abgebaut, die geschlechtsspezifische Zuweisung der Aufgaben ins Einvernehmen der Ehegatt_innen gestellt und Unterhaltspflichten reformiert.

Paare und Familien gelten in wohlfahrtsstaatlicher Perspektive als Wirtschaftseinheit, an die gemäß dem Subsidiaritätsprinzip wohlfahrtsstaatliche Aufgaben delegiert werden. So umfasst die eheliche Solidarität die gegenseitige Einstandspflicht – also die Pflicht, für den Unterhalt des/der anderen zu sorgen, wenn beispielsweise ein_e Partner_in (vorübergehend) nicht den eigenen Lebensunterhalt sichern kann. Dies gilt über die Ehe hinaus: Mit der sogenannten „nachehelichen Solidarität" werden Unterhaltspflichten auch nach einer Scheidung aufrechterhalten. Das heißt: Zwischen den rechtlichen Regelungen zur Ehe bzw. den zugrunde liegenden Vorstellungen (bspw. Verantwortungsübernahme) und den individuellen Motiven zur Heirat oder Lebenspartnerschaft (emotionale Bindung durch Liebe) ist eine Diskrepanz.

Mit dem liebesmotivierten Handeln in Partnerschaften sind weitreichende Folgen verbunden, die in Verbindung mit den Geschlechterverhältnissen stehen: Dies gilt sowohl im Hinblick auf unterhaltsrechtliche Fragen wie auch auf Fragen des Güterstandes und der Verantwortungsübernahme für Kinder. Berghahn et al. (2007) haben den Verweis auf Liebe und Vertrauen in finanziellen Fragen einer Partnerschaft und die damit verbundenen Nachteile für Frauen eindrücklich dargestellt, Scheiwe und Wersig beschreiben das Kindesunterhaltsrecht als „einer zahlt und eine betreut" (2010). In Interviews mit nicht miteinander verheirateten Eltern wird die Übernahme von Familienaufgaben bei gleichzeitiger Einschränkung der eigenen Erwerbstätigkeit mit dem Glauben daran legitimiert, dass die gemeinsame Liebe keine rechtliche Absicherung brauche (Burschel/Schutter 2013). Daten zu homosexuellen Paaren belegen demgegenüber eine breitere Vielfalt von Arbeitsteilung und Unterhaltsgestaltung, zumal Familien

mit gleichgeschlechtlichen Eltern überdurchschnittliche Bildungsabschlüsse und Einkommen aufweisen (Eggen/Rupp 2011). Vor diesem Hintergrund deutet sich bereits an, wie Liebe, finanzielle Verantwortungsübernahme und rechtliche Rahmenbedingungen zusammenspielen.

4 Methode und Sample

Mit Bezug auf die Forschungsfrage „Wie, wann und in welchem Zusammenhang wird von Liebe in Zweierbeziehungen in Bundestagsdebatten gesprochen?“ wäre eine Vielzahl von Plenarprotokollen denkbar, die in die Analyse einfließen könnten. Leitend bei der Auswahl waren heterogene Beziehungskonzepte, um eine möglichst hohe Varianz der Adressierung von Liebe im Rahmen dreier Beziehungsformen, also der Ehe, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der eingetragenen Lebenspartnerschaft, zu erhalten und gleichzeitig das Datenmaterial zu begrenzen[1]. Zudem wurden Reformen mit eher weitreichenden Folgen ausgewählt. Umfangreiche Veränderungen des rechtlichen Rahmens von Privatbeziehungen bieten einen Raum, in dem Vorstellungen dieses privaten Zusammenlebens verhandelt und die Basis dieses Zusammenlebens – so zum Beispiel Liebe – mit größerer Wahrscheinlichkeit thematisiert werden. Dies gilt sowohl für beide Reformen des Eherechts, mit denen jeweils grundlegende Fragen der Geschlechterverhältnisse bewegt wurden, für das (nicht umgesetzte) Reformvorhaben zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften wie auch für die eingetragene Lebenspartnerschaft, mit der das Konzept der heterosexuellen Ehe nachhaltig Konkurrenz bekam.

Da Bundestagsdebatten qua Verortung Argumentationsvorgänge sind, denen bereits Verhandlungsvorgänge auf der parlamentarischen Hinterbühne vorausgegangen sind, handelt es sich nicht um spontane Sprechakte, sondern um sorgsam choreografierte Redebeiträge, mit anderen Worten um ‚geronnene Sprache‘. Wenn also im Rahmen der familienrechtlichen Debatten über Liebe gesprochen wird, gehe ich davon aus, dass die Abgeordneten einerseits die der Argumentation dienliche Konzeption von Liebe benennen. In der Ausübung des demokratischen Vorgangs der Bundestagsdebatte ist damit auch eine gesamtgesellschaftliche Öffentlichkeit adressiert, die diese Vorstellung als allgemeingültig annehmen soll. Adressat_innen sind die eigene Fraktion, die gegenüberstehenden Fraktionen und – in Vertretung – die Bevölkerung, mindestens diejenigen, von denen eine Wiederwahl erhofft wird. Als Vertreter_innen dieser Wähler_innen sprechen die Abgeordneten also, wenn sie Liebe thematisieren, von der Liebe als allgemeingültigem Konzept, das Fraktion, Partei und Wähler_innen teilen.

Das vorliegende Material umfasste für die drei Reformvorgänge, soweit vorhanden, jeweils die erste, zweite und dritte Beratung. Die Berichte und Beschlussempfehlungen der Ausschüsse sowie die Gesetzentwürfe wurden bei der Analyse mit berücksichtigt. Insgesamt gingen etwa 800 Protokoll- und Berichtseiten sowie Gesetzentwürfe in die Untersuchung ein.

Durch die Fragestellung im Sinne der Verwendung des Begriffs Liebe in Bezug auf Paarbeziehungen waren die zentralen Kategorien bereits vorgegeben und ein inter-

1 Zur Vervollständigung und Erschließung des jeweiligen Hintergrundes wurden auch alle Gesetzentwürfe und Beschlussempfehlungen zur Kenntnis genommen.

pretatives oder induktives Vorgehen von eher untergeordneter Bedeutung. Durch Subsumption ergaben sich zusätzliche Kategorien, die dem Begriff Liebe zuzuordnen sind. Die Perspektive auf das Material zielt damit nicht auf die Erschließung von latenten Sinnstrukturen, sondern vielmehr auf die systematische Beschreibung der Verwendung und der Bezugnahme auf geteilte Vorstellungen dessen, wie Liebe thematisiert wird. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wurde ein inhaltsanalytischer Zugang gewählt. Schreier beschreibt die inhaltlich-strukturierende, qualitative Inhaltsanalyse, deren Kern es ist, „am Material ausgewählte inhaltliche Aspekte zu identifizieren, zu konzeptualisieren und das Material im Hinblick auf solche Aspekte systematisch zu beschreiben" (Schreier 2014: 4). Als Teile der strukturierenden Inhaltsanalyse können die Verfahren der Zusammenfassung und Explikation gelten, wobei der Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit auf der Zusammenfassung lag.

Das Verfahren umfasste zwei Stufen. In der ersten Stufe wurden mittels Autocoding die Begriffe „lieb*" und „Liebe" kodiert. Die Passagen wurden im Anschluss kontextualisiert (Sprecher_in, Fraktion, Zeitpunkt, Gesetzesvorhaben). Dazu war die Perspektive der Verwendung des Begriffs der Liebe mit Bezug auf Beziehungen und Begründungen leitend – im Sinne eines Ansatzes, der die Funktion der Liebe als Konzept für politische Argumentationen in den Mittelpunkt stellt. In einem zweiten Schritt wurde das gesamte Material noch einmal nach der impliziten Thematisierung von Liebes- oder Verbundenheitsgefühlen durchsucht, indem Passagen kodiert wurden, die durch Wiederholung in einem oder unterschiedlichen Texten, durch die Art der Thematisierung oder durch Verweise auf Religion, Recht, Romantik oder Alltagswissen auf normative Bezugsrahmen zu Liebe schließen lassen. Auch wenn es keinem eigenständigen Analyseschritt entspricht, wurde parallel mitgedacht, wo Liebe nicht erwähnt wurde bzw. die Auffälligkeiten der unterschiedlichen Thematisierung zwischen den Texten festgehalten. Diese unterschiedlichen expliziten und impliziten Verwendungen des Liebesbegriffs wurden vor allem im Hinblick auf die Argumentationen paraphrasiert, zusammengefasst und ausgewertet. Die zeitliche Abfolge der Reformen wurde so teilweise aufgebrochen, ist teilweise aber auch erhalten, insbesondere mit Blick auf die beiden Verfahren der 1950er und 1970er Jahre. Im Überblick ließ sich ein Verlauf entwickeln, der einen partiellen Wandel der argumentativen Verwendung und Zuschreibungen von Liebe abbildet.

5 Vier Verhandlungsvorgänge zur Partnerschaft

Die untersuchten Verhandlungsvorgänge lassen sich unter Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse wie folgt skizzieren.

Mit der Verankerung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Grundgesetz von 1949 war verbunden, die Gleichberechtigung in den Einzelgesetzen umzusetzen, so auch im Ehe- und Familienrecht. Die erste Beratung fand im Bundestag in der 2. Legislaturperiode im Jahr 1954 statt. Dabei hatte in der 2. Legislaturperiode die CDU/CSU-Fraktion die Mehrheit und koalierte überwiegend mit der FDP. Bundeskanzler war Konrad Adenauer. Das Gesetz wurde in die Ausschüsse verwiesen und dort über drei Jahre ausgearbeitet, um dann 1957 in zweiter und dritter Beratung verabschiedet zu werden (Deutscher Bundestag 1957). Strittig waren die Frage des Letztentscheidungsrechts

des Ehemannes und die Berechtigung der Ehefrau, haushaltsbezogene Entscheidungen allein zu treffen. Diese Streitpunkte verdeutlichen, dass die Gleichberechtigung von Frauen zu diesem Zeitpunkt eine echte Neuerung darstellte.

Die Reform des Eherechts von 1976 begann 1973 mit einem ersten Entwurf, der die Rechtslage geänderten gesellschaftlichen Verhältnissen anpassen sollte (Deutscher Bundestag 1973, 1975a, 1975b). Die SPD hatte gemeinsam mit der FDP die Mehrheit im 7. Deutschen Bundestag und Willy Brandt war Bundeskanzler. Zentrales Ziel war es, die sogenannte „Hausfrauenehe" abzuschaffen, die noch im Gesetz von 1957 verankert war und die funktionale Zuordnung des Mannes zur Unterhaltssicherung und der Frau zu den Haushaltsaufgaben beinhaltete. Das Namensrecht wurde geändert, das dem Ehepaar etwas mehr Freiheiten bei der Wahl des gemeinsamen Ehenamens eröffnete. Das ‚Schuldprinzip', das die Verwirkung des Unterhaltsanspruches des Partners beinhaltete, der die Scheidung verursacht hatte, wich dem ‚Zerrüttungsprinzip'.

Mit einem Sprung von mehr als 20 Jahren sind die folgenden beiden Gesetzgebungsvorgänge deutlicher in der Gegenwart verankert. Die 13. Legislaturperiode wurde durch eine CDU/CSU- und FDP-Koalition regiert, Helmut Kohl war Bundeskanzler. Im Jahr 1997 brachte die minoritäre Bundestagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf ein, der die rechtliche Stellung nicht miteinander verheirateter Paare regeln sollte. Kern des Entwurfs war, dass der Anknüpfungstatbestand des Zusammenlebens, der inneren Bindung und der Monogamie als Möglichkeit reichen sollte, um im Mietrecht, im Zeugnisverweigerungsrecht und im Erbrecht neue Rechte für nicht verheiratete Paare zu eröffnen (Deutscher Bundestag 1997). Das Unterhaltsrecht war nicht berührt. Der Vorgang wurde nach dem Verweis in die Ausschüsse nicht weiter verfolgt und es kam nicht zu einer zweiten und dritten Beratung.[2]

Mit der Bundestagswahl im Jahr 1998 wechselte die Regierung und eine Mehrheit von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN wählte Gerhard Schröder zum Bundeskanzler (Schäfers 2012). Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz wurde im Jahr 2000 ein Gesetzentwurf von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, dann in Regierungsverantwortung, in den Bundestag eingebracht, das ein eigenes Rechtsinstitut für homosexuelle Paare verankerte und ihnen damit einen Status einräumte, der in vielen Aspekten analog zur Ehe ist: die eingetragene Lebenspartnerschaft[3]. Die derzeitigen Debattenvorgänge zur Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare (#ehefueralle[4]) verdeutlichen, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft vor 15 Jahren offenbar als einzige Möglichkeit erschien, überhaupt ein Rechtsinstitut für homosexuelle Paare zu schaffen (Deutscher Bundestag 2000a, 2000b). Die Debatten zu diesem Gesetz geben an vielen Stellen Aufschluss darüber, welche Vorstellungen (auch von Liebe) der Ehe zugrunde liegen. Dieser Debattenvorgang ermöglicht es also, neben dem Reformvorhaben zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften, sowohl die Redebeiträge zur ehelichen als auch zur außerehelichen Liebe zu analysieren und in Verbindung zu einem sich vervielfältigenden Geschlechterverhältnis zu stellen.

2 Auskunft des derzeitigen Fraktionsreferenten.

3 Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden in den meisten Fällen „Lebenspartnerschaft" verwendet, dies gilt analog zu „eingetragene Lebenspartnerschaft".

4 Der Hashtag #ehefueralle steht im Online-Medien-Dienst twitter für die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare. Diese Welle wurde durch die Entscheidung des US-Supreme Court ausgelöst und sollte den diskriminierenden Begriff „Homo-Ehe" ablösen.

6 Von der Unterordnung zum universalen Gefühl: der Wandel der Liebe

Der Begriff Liebe wird in den Bundestagsdebatten zum Familienrecht als Referenz für Gesetzesänderungen verwendet. Liebe ist ein so selbstverständlicher Bezugsrahmen, dass sie in Verhandlungen sozialer Beziehungen bzw. von deren Rechtsform auch ebenso selbstverständlich benannt und nicht näher definiert wird.

Bei allen vier Vorgängen handelt es sich um Reformvorhaben im Familienrecht. Die Liebe wird demgegenüber als stabiles Konzept thematisiert, auf das im argumentativen Strang Bezug genommen werden kann. Diese Stabilität des Konzepts erstreckt sich allerdings nicht auf die Annahme der Stabilität der zwischenmenschlichen Gefühle. Die Bewertung von Liebe zwischen zwei Personen kann religiösen Charakter haben, sie kann der liebenden Aufopferung dienen, sie kann flüchtig sein, sie kann aber auch als Argument der Gleichberechtigung dienen.

Sucht man in den vier beschriebenen Bundestagsdebatten nach dem Begriff Liebe, fallen zunächst die Unterschiede in den Häufigkeiten der Erwähnung auf: Wird die Liebe in der Verankerung der Gleichberechtigung von 1954 häufig erwähnt und sowohl in der ersten als auch in der zweiten und dritten Beratung als Argument verwendet, kommt sie in der Verhandlung der Eherechtsreform der 1970er Jahre sehr selten vor. Von der poetischen oder religiösen Metaphorik der 1950er Jahre ist kaum etwas auffindbar. In beiden neueren Debatten wird Liebe wieder zum Thema, mit Abstand am häufigsten in den Plenarprotokollen zum Lebenspartnerschaftsgesetz. Es scheint, als wäre diese Zäsur im Sinne einer rechtlichen Anerkennung homosexueller Lebensweisen ein Grund, sich der Beständigkeit der kulturellen Leitidee der Liebe besonders häufig zu vergewissern. Von (partei)übergreifender Bedeutung ist das Verständnis, dass sowohl mit Ehe als auch mit einer Lebenspartnerschaft die auf (lebenslange) Dauer angelegte Zweierbeziehung gemeint ist: Eine Ehe und eine Lebenspartnerschaft umfasst zwei und nur zwei Personen.

In der Gesamtbetrachtung lassen sich vier unterschiedliche Zusammenhänge, in denen Liebe thematisiert wird, identifizieren. Versucht man, die Thematisierung in vier Feldern abzubilden, so ergeben sich die folgenden Linien:

Tabelle 1: Kontexte der Thematisierung von Liebe

I Liebe und Sexualität	II Liebe und Verantwortung
Die eheliche Liebe ist sakral. Aber: Liebe allein reicht nicht, da könnte ja jede kommen. Mit Liebe ohne Ehe ist der Verdacht der Promiskuität verbunden.	Wer sich liebt, muss auch bereit sein, lebenslang füreinander einzustehen, und Liebe(smüh) muss sich (insbesondere für die Frau) auszahlen.
III Liebe und Aufopferung/Unterordnung	IV Liebe und Universalität
Wer sich liebt, opfert sich füreinander auf. Die zentrale Aufgabe des Spendens von Liebe, Wärme und Geborgenheit – und nicht zuletzt des Gehorsams – kommt der Frau zu.	Jede Liebe verdient die Anerkennung von Gesellschaft und Staat, es kann daher keine Unterschiede geben.

Diese vier Thematisierungen lassen sich in fast allen Debatten wiederfinden, wobei im Zeitverlauf ein Wandel von der Liebe als Mühe und Aufopferung zum universalen Cha-

rakter der Liebe zu identifizieren ist.[5] Die Felder stehen darüber hinaus miteinander in Beziehung. Zentral ist die Verknüpfung von Liebe und finanzieller Verantwortung, die eben die leidenschaftliche (potenziell sexuelle) Liebe ausschließt, die als Rechtstatbestand nicht ausreicht. Die Verknüpfung von Aufopferung und Verantwortung findet sich explizit nur in den Debatten der 1950er und 1970er Jahre. Diese Idee einer Liebe, die individuelle Interessen denen der Familie oder der Ehe unterordnet, ist der zunehmenden Idealisierung der Liebe als freiwilliger Zuwendung gewichen. Diese Verbundenheit ist es, die 1997 im Rahmen des Gesetzentwurfs zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften versucht wird zu etablieren, die aber zu diesem Zeitpunkt und unter den damaligen Mehrheiten noch als emotionale ‚Marotte' abgewertet wird. Erst im Jahr 2000 wird diese Verbundenheit mit Bezug auf homosexuelle Paare als Anknüpfungspunkt für einen universalen Liebesbegriff genutzt, aber eingeschränkt durch die finanzielle (und lebenslange) Verantwortung.

Mit Blick auf die Geschlechterverhältnisse zeigt die Deutung der Liebe einen grundlegenden Wandel an: War die argumentative Verwendung von Liebe in den Jahren 1954 und 1973 u. a. noch Kennzeichen eines (unter)geordneten Geschlechterverhältnisses, in dem vor allem Frauen für die Liebe zuständig waren, aus Liebe gearbeitet haben oder aus Liebe den Mann entscheiden ließen, so wird die Liebe im Jahr 2000 zum universalen Merkmal der Verantwortungsübernahme: Wer wen liebt, ist nach Auffassung der Abgeordneten nunmehr egal, aber es dürfen nur zwei Personen sein und sie müssen lebenslang füreinander Unterhalt bezahlen. Das Prinzip des Unterhalts verschiebt einerseits erneut die gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisse jenseits der Geschlechterebene, erhält sie jedoch andererseits, mit Blick auf das den homosexuellen Paaren nicht zugestandene Ehegattensplitting, auch aufrecht. Wie wird der Begriff Liebe nun im Einzelnen konnotiert? Die folgenden Abschnitte erläutern die in Tabelle 1 dargestellten Zusammenhänge.

a Liebe ist unfassbar … und vergänglich

Der transzendente Charakter der Liebe ist eine Figur, die in fast allen Debatten vorkommt und zwei Funktionen hat. Diese dargestellte Unfassbarkeit der Liebe spricht dafür, dass sie rechtlich nicht verankert werden kann. Gleichzeitig zeigt diese Transzendenz auch ihre Vergänglichkeit an und damit die Notwendigkeit der rechtlichen Rahmung.

Liebe wird als unfassbares Phänomen beschrieben, das sich in seiner besonderen – oft religiösen – Bedeutung nicht im Gesetzestext wiederfinden kann. Damit ist sie von so hoher Relevanz, dass es den irdischen Gesetzgebern nicht zusteht, dies in einem Gesetz über die Ehe zu verankern – auch wenn scherzhaft angemerkt wird, man wolle ein „Gesetz der Liebe", nicht eines der Paragraphen (1954_Ehe; 2834–3016; L; FDP[6]) schaffen. Die „Liebe ist eine Himmelsmacht" (1997_NELG; 983–1076; R; SPD) – For-

5 Die detaillierte zeithistorische Einbettung des Materials geht über den vorliegenden Rahmen hinaus. An dieser Stelle wird daher nur eine knappe Kontextualisierung der abbildbaren Veränderungen vorgenommen.

6 Die Codierung schlüsselt sich wie folgt auf: Jahr_Gegenstand der Verhandlung; Zeilennummerierung in MaxQDA; Kürzel für den Namen des_der Sprecher_in; Fraktionszugehörigkeit. Die Kürzel der Sprecher_innen sind im Anhang aufgeführt.

mulierungen, die in ihrer Blumigkeit an romantische Literatur erinnern. Liebe kann also nicht beansprucht und entsprechend kann sie nicht rechtlich verankert werden:

„… welche Pflichten die Ehegatten haben: sie sind verpflichtet zur ehelichen Lebensgemeinschaft und sie schulden sich Treue und Beistand. Und die Frage ist aufgetaucht: schulden sie sich auch Liebe? Man hat es ernstlich erwogen und hat am Ende erkannt: Das kann der Gesetzgeber nicht festlegen; denn Liebe ist Gnade." (1954_Ehe; 548–857; D; FDP)

Dieser transzendente Charakter, der Liebe zugeschrieben wird, findet sich quer über die Parteigrenzen, insbesondere dann, wenn eine rechtliche Verankerung affektiver Zuneigung ausgeschlossen werden soll. In diesem Kontext wird auch die religiöse Bedeutung der Ehe benannt, d. h., dass neben der eigentlich im Bürgerlichen Gesetzbuch verhandelten Ehe die Liebe dem religiösen Akt der kirchlichen Heirat zugerechnet wird. Diesem quasi-religiösen Lieben haftet also nichts Unernsthaftes an: Es scheint schlicht zu überirdisch zu sein, um sich in Gesetzesform wiederzufinden.

Auf der anderen Seite dieser Skala steht die Auffassung, dass Liebe vergänglich ist. Auch in den Verhandlungen zur Reform des Ehegesetzes von 1977 taucht das Vergänglichkeitsmotiv auf, nicht zuletzt, weil das Zerrüttungsprinzip eingeführt und damit das Ende der ehelichen Liebe in Form eines Scheidungsgrundes im BGB aufgenommen wurde. Das Anerkennen dieser Zerrüttung wurde von SPD und FDP thematisiert, während die CDU/CSU-Fraktion sich deutlicher für die nacheheliche finanzielle Verantwortung aussprach.

Mit spöttisch-anzüglichem Tonfall ist das Sprechen über die Vergänglichkeit der Liebe verbunden, wenn sie nicht durch eine Ehe abgesichert ist – so im Zusammenhang mit der Initiative, nichtehelichen Partnerschaften einen gesetzlichen Rahmen zu geben. Der Antrag wurde von der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in den Bundestag eingebracht und sollte die persönliche Verbundenheit des Paares als Grundlage für eine rechtliche Verbindung anerkennen. Die zu diesem Zeitpunkt in der Regierung befindliche Koalition aus CDU/CSU und FDP lehnte dies ab und auch seitens der SPD wurde Ablehnung formuliert. Liebe und ihre Vergänglichkeit werden hier mit sexuellem Begehren und Promiskuität konnotiert. Die nicht von der Ehe gerahmte Liebe ist in diesem Kontext eine Leidenschaft, ein vergängliches Strohfeuer, das nicht durch gegenseitige Verantwortungsübernahme und Pflichten gekennzeichnet ist:

„Mich erinnert ihr Anknüpfungstatbestand Liebe an einen Kollegen mit einer echten Ruhrgebietsschnauze, der sagte: Schläft man mal mit einem Mädchen, gleich denken die Leute, man hätte was mit ihr." (1997_NELG; 1422–1623; R; SPD)

Entsprechend werden auch keine Möglichkeiten gesehen, finanzielle Konsequenzen dieses potenziell promiskuitiven – also beliebigen? – Liebens zu ziehen:

„Da kommt irgendwann nach dem Tod des Freundes die Freundin oder der Freund – was immer es ist – und sagt: Ich will erben, er hat mich doch geliebt. Dann kommt womöglich Nummer zwei und sagt: Mich auch." (1997_NELG; 1116–1323; R; SPD)

b Liebe ist etwas wert

Im Rahmen der Reform des Ehegesetzes von 1976 wird die Vergänglichkeit der Liebe in der Ehe anerkannt und soll monetäre Anerkennung finden. Es kennzeichnet sowohl die Ehe als auch die später entstehende eingetragene Lebenspartnerschaft, dass die Liebe nur dann als relevant anerkannt wird, wenn eine (gegenseitige) finanzielle Verantwortungsübernahme damit einhergeht.

„Meine Damen und Herren, es wird gesagt, in diesem Eheverständnis hätten Liebe, Treue, gegenseitiges Dienen, gegenseitige Aufopferung keinen Platz mehr. Es wird gesagt, die Ehe des Entwurfs sei nicht mehr als ein gewöhnlich kündbarer Vertrag. Welch fataler Irrtum! Gerade weil der Entwurf all diesen Antriebskräften Raum geben, diese Verhaltensweisen fördern will, verzichtet er darauf, ihre Entfaltung zu verordnen oder zu befehlen oder zu erzwingen." (1975_EheRG; 2405–2868; V; SPD)

Das Zitat, das sich auf die Abschaffung des Schuldprinzips bezüglich der Ehescheidung[7] bezieht, beinhaltet die Weiterentwicklung der Auffassung des Liebens von der Verpflichtung zur freiwilligen gegenseitigen Aufopferung aufgrund emotionaler Motive. Gleichwohl soll die Ehe die Möglichkeit bieten, eine ‚Liebesmüh', also die aufgrund der Liebe eingebrachten Opfer, zu vergelten, wenigstens dann, wenn die Liebe vergangen ist. In diesem Fall bezieht sich das Argument auf den Versorgungsausgleich, also die Rentenansprüche, die die geschiedene Ehefrau an den Ehemann hat:

„Meine Damen und Herren von der Koalition, das mag so sein, aber in diesem Fall [eines Fortbestands der Ehe; S. S.] war sie auf die 43,50 DM nicht angewiesen, und sie wird den Eindruck haben, als wäre ihre Liebe und Mühe und Treue mit gar zu kleiner Münze vergolten worden." (1975_EheRG; 4707–4953; DL; CDU/CSU)

Die Ehefrau, die aus Liebe gearbeitet hat, soll gemäß dieser Vorstellung nach einer Trennung auch im Alter versorgt sein, ihre Mühe soll sich auszahlen. Liebe, Mühe, Treue und Aufopferung werden in einen Sinnzusammenhang gebracht, der klassische Motive romantischer Liebe wiederholt, diese aber um das finanzielle Motiv anreichert. Die CDU/CSU-Fraktion stärkt dieses Argument, wenngleich es auch von der regierenden SPD aufgegriffen wird. Das Handeln innerhalb der Ehe geschieht aus Liebe, die gegenseitige finanzielle Verpflichtung ergibt sich notwendig aus dieser gegenseitigen affektiven Zuwendung. Dies reicht bis zum Güterrecht, ein Motiv, das auch bei der ersten Eherechtsreform auftaucht – in diesem Fall wird das Motiv seitens der SPD vertreten:

„Sie werden aber sehen, daß das eheliche Güterrecht für die Frage, wie eine Ehe aussehen soll – ob es eine Ehe ist, die auf Vertrauen aufgebaut ist, eine Ehe, in der sich die Ehegatten wirklich lieben, und das ist die Voraussetzung für eine Ehe –, nicht ohne Bedeutung ist." (1954_Ehe; 4770–5132; M; SPD)

Diese Verbindung offen materieller Motive mit dem Gefühl der Liebe findet sich in den Verhandlungen zur gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft nur noch eingeschränkt wieder. Es deutet sich an, dass die Güterverteilung und die Verteilung von Rentenansprüchen bei weitgehender gesellschaftlicher Geltung des Einverdienermodells und zu

7 Bis zur Reform von 1977 konnte eine Ehe nur geschieden werden, wenn die Schuld eines/einer Ehepartner_in festgestellt wurde. Das sogenannte Schuldprinzip wurde durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt. Damit konnten auch nicht erwerbstätige Partner_innen (zu dieser Zeit meist die Ehefrau) eine Scheidung einreichen, ohne den Verlust des Unterhalts oder des Sorgerechts zu riskieren.

einer Zeit, in der gleichgeschlechtliche Partnerschaften zumindest in der Mehrheitsgesellschaft undenkbar sind, deutlicher mit der weiblichen emotionalen Zuständigkeit verbunden wird.

c Die Ehe und die Ordnung der Liebe

Die eheliche Liebe unterscheidet sich in den Darstellungen der Abgeordneten (bis zum Lebenspartnerschaftsgesetz) von allen anderen Lieben und bildet damit eine besondere Form der Verknüpfung von Liebe und gemeinsamer Lebensgestaltung. Dieses Motiv ist in der ersten Beratung zum Gesetz der Verankerung der Gleichberechtigung in der Ehe von 1954 sichtbar. In zeitdiagnostischer Form wird der „Individualismus" beschrieben, dessen Folge es u. a. ist, so ein Vertreter der CDU/CSU, dass er die Ehe auf den Aspekt der Liebe einschränkt:

„… auch die Ehe schränkte er [der Individualismus; S. S.] von der Lebensgemeinschaft auf die bloße Liebesgemeinschaft ein. Die Kameradschaftsehe, die Ehe auf Zeit oder die sogenannte freie Liebe waren Konsequenzen einer solchen Haltung". (1954_Ehe 1859–2183; W; CDU/CSU)

In den Debatten der 1950er Jahre wurden Fragen der Entscheidungsrechte im Sinne einer Gleichberechtigung der Geschlechter verhandelt. Wesentlicher Streitpunkt war der sogenannte „Stichentscheid" (§ 1354 BGB a. F.), der dem Ehemann ein Entscheidungsrecht einräumte, wenn sich das Paar nicht einigen konnte.

Die Argumentationen für und gegen dieses Entscheidungsrecht entwickelten sich u. a. entlang der Umschreibung von Liebe in einer Ehe. Sowohl die Befürworter_innen (CDU/CSU und FDP) als auch die Gegner_innen (SPD) berufen sich auf eine Liebe, die entweder ohnehin so stark sei, dass die Partner_innen sich einigen, oder die dazu führe, dass die Frau sich liebend unterordnet. Relevant ist in diesem Fall nicht mehr die Frage, ob die Option des Letztentscheids des Ehemannes aufrechterhalten wird, sondern vielmehr, dass sich die Unterordnung der Ehefrau natürlicherweise ergibt. Hier wird die Verbindung von Liebe und Geschlechterverhältnissen, sprich, die Hauptzuständigkeit von Frauen in heterosexuellen Partnerschaften für emotionale Ordnung, deutlich sichtbar. Liebe und Macht werden verknüpft, wie das folgende Zitat zeigt:

„Bei allen Menschlichkeiten, bei allem menschlichen Machtwillen, der auch in das Leben der besten Familie irgendwie immer wieder mit hineinspielt, bleibt dies eine: daß das ursprüngliche Ordnungsprinzip nicht die Macht, sondern die Liebe ist. Dazu kommt für uns Christen die besondere Frage nach dem Sinn der Worte von der Unterordnung der Frau, die sehr ernst zu nehmen sind." (1954_Ehe; 486–734; S; CDU/CSU)

Es verdeutlichen sich Widersprüche, die sich auch an anderen Stellen wiederfinden: Die Liebe ist sowohl vergänglich und unfassbar, gleichermaßen aber in ihrer ehelichen Form das zentrale strukturierende Prinzip – die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung. Die Unterordnung aus Liebe wird dabei Frauen zugeschrieben. Die feministische Kritik an der romantischen Liebe als Mittel der Unterordnung von Frauen wird hier eindrücklich und teilweise im Wortlaut bestätigt (zusammenfassend: Bethmann 2013).

In den Verhandlungen von 1997 und 2000 wird diese Form der Unterordnung nicht mehr thematisiert.

d Liebe ist für (fast) alle da

Mit dem Beginn der Verhandlungen um die eingetragene Lebenspartnerschaft für homosexuelle Paare ist eine Zäsur im Sprechen über die Liebe festzustellen. Im Vergleich zu den anderen Vorgängen ist dies der einzige, bei dem die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in Regierungsverantwortung ist. Die Grünen, deren Geschichte als Partei im Milieu der Umweltbewegung der 1980er Jahre liegt und die sich durch die Vertretung alternativer Lebensstile auszeichnen, hatten hier die bis dahin einzigartige Chance, einen eheähnlichen Rechtsrahmen für schwule und lesbische Paare zu ermöglichen[8].

Schon vor diesem Hintergrund stellt dieser Vorgang eine Zäsur dar. Aber auch das öffentliche Klima hatte sich gewandelt. Wäre es in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts undenkbar gewesen, gleichgeschlechtliche Lebensweisen als legitim zu betrachten, waren auch in den 1970er Jahren homosexuelle Paare keine Selbstverständlichkeit. Der § 175 StGB, der homosexuelle Handlungen unter Männern unter eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe stellt, ist erst 1994 vollständig weggefallen. Vor diesem Hintergrund ist besonders bemerkenswert, dass in den Beratungsvorgängen zum Gesetz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft die Liebe und das Lieben als Aktivität positiv bewertet werden und besonders häufig Erwähnung finden. Im Vergleich zu den anderen Vorgängen, in denen die nichteheliche Liebe nicht ernst genommen wird, oder bei den beiden Eherechtsreformen, in denen die Liebe entweder sakral konnotiert wird oder ihre Unfassbarkeit im Vordergrund steht, stellt die Liebe nun quer über alle Parteien das ganz wesentliche Motiv für die Schaffung einer Bindungsmöglichkeit für homosexuelle Paare dar, denn „hier wie da wird geliebt“ (2000_LPartG_1; 3820–4086; SC; PDS). Die Liebe verbindet in dieser Rahmung homo- und heterosexuelle Partnerschaften als universales Element, dem nichts entgegenstehen kann und darf. Wesentlich ist, dass die Ähnlichkeiten zwischen homosexueller und heterosexueller Liebe betont werden und auf der Basis dieses ‚ebenso‘ Liebens die Legitimation einer parallelen Rechtsform abgeleitet wird. Ein Schritt, der insbesondere für die Vertreter_innen der CDU/CSU von Bedeutung zu sein scheint. Die Liebe wird mithin von der ‚Himmelsmacht‘ zum Kennzeichen, dass Paare sich in ihrem Lieben gleichen:

> „Und wenn mir von zwei Männern oder zwei Frauen, die sich ebenso lieben wie ein Mann und eine Frau, die heiraten wollen, die gleichen Gründe für den Wunsch nach einer auf Dauer angelegten und rechtlich gesicherten Partnerschaft vorgetragen werden, kann das nicht das eine Mal richtig und das andere Mal völlig abwegig sein.“ (2000_LPartG_1; 3236–3566; F; CDU/CSU)

Während im Jahr 1954 noch festgehalten wird, dass der Gesetzgeber die Liebe nicht verordnen kann, so scheint es für die gleichgeschlechtlichen Paare die wesentliche Voraussetzung, dass diese sich lieben – und zwar ebenso wie (Ehe-)Mann und (Ehe-)Frau –, um ein Recht auf eine auf Dauer angelegte und rechtlich gesicherte Partnerschaft zu erhalten. Merkmal dieser Liebe ist die innere Bindung, die die Partner_innen zueinander empfinden – hier ist die einzige Stelle, wo auch in der Gesetzesbegründung auf Gefühle Bezug genommen wird.

8 Die Schaffung eines zur Ehe parallelen Instituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde u. a. seitens der PDS kritisiert, da die Nicht-Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare erneut eine Diskriminierung darstellte. Das Motiv der universalen Liebe wurde gleichwohl seitens aller Parteien vertreten, nur mit unterschiedlichen Konsequenzen.

Liebe allein scheint allerdings doch nicht als Legitimation auszureichen: Es muss nach den Ausführungen der Abgeordneten eine Unterhaltspflicht begründet werden, die in letzter Konsequenz eine der Ehe gleichende Wirtschaftsgemeinschaft schafft und damit letztlich staatliche Sicherungspflichten reduziert. Durch (bisher vorhandenen) Ausschluss des Ehegattensplittings entsteht so ein Nullsummenspiel und die neue Lebenspartnerschaft kostet den Staat nichts. Die Liebe ist also für alle da: Zumindest wenn sie bereit sind, im Ernstfall füreinander zu bezahlen. Es scheint weniger der Glaube an die Liebe zu sein, der die Abgeordneten des Bundestags zu solch liberalen Liebesbekundungen führt, als vielmehr volkswirtschaftliches Kalkül und auch – so die geäußerte Hoffnung – der Wunsch zur Verantwortungsübernahme, wie es im Folgenden die SPD-Fraktion formuliert:

„Durch die Ausdehnung dieses verantwortlichen, verlässlichen und verbindlichen Rechtsinstituts auf andere, die nicht heiraten können, steigern wir die Bedeutung des von der Ehe und Familie ausgehenden Magnetismus, der Aura der Begeisterung für wechselseitige Verantwortung." (LPartG_1; 539–681; R; SPD)

Dass dies ein rhetorisches Element ist, das den Befürchtungen entgegenwirken soll, die befürchten, eine eingetragene Lebenspartnerschaft schade dem Leitbild der Ehe und ihrem Verfassungsrang, sei unbenommen.

Im folgenden Zitat wird nochmals deutlich, dass das entscheidende Merkmal der Ehe wie der Lebenspartnerschaft die Tatsache ist, dass beide auf lebenslange Dauer angelegt sein sollen. Die standesamtliche Willenserklärung zur Ehe wie zur Lebenspartnerschaft erfolgt auf Lebenszeit und schließt weitere gleichartige Beziehungen aus. Ebenso wird in der Verhandlung zum Lebenspartnerschaftsgesetz diese Ähnlichkeit zur Ehe besonders herausgestellt:

„Entscheidend ist dabei der Inhalt, der in dieser Ehe gelebt wird. Das sind zum Beispiel Verlässlichkeit, Verantwortung, Treue – um nur drei Stichworte zu nennen. Warum sollen wir den Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Neigungen einen anderen, einen homosexuellen Partner lieben, einen solchen Rahmen verweigern, um das, was sie ausdrücken wollen, zu leben?" (LPartG_1; 4888–5186; H; SPD)

Zwischen der Ehe, der eingetragenen Lebenspartnerschaft und der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zeichnet sich zusammenfassend der zentrale Unterschied ab, dass die ersteren beiden durch die Verpflichtung auf die Lebenszeit ihrem Wunsch nach der Dauer der Partnerschaft Ausdruck verleihen und dass beide für die Dauer dieser Lebenszeit die Bereitschaft äußern, einander Unterhalt zu zahlen. Die widersprüchliche Entwicklung, dass genau diese Unterhaltspflicht mit der Unterhaltsrechtsreform im Jahr 2007 wieder eingeschränkt wurde, kann hier leider nicht näher beleuchtet werden.

Es findet sich also ein ambivalentes Feld zur Liebe und ihrer Dauer in den Umschreibungen: Die Liebe ist vergänglich und gerade deshalb benötigen Paare eine rechtliche Absicherung, die die investierte Liebesmühe auch nach deren Ende finanziell abgilt. Die Liebe allein ist für nichteheliche Lebensgemeinschaften kein Anknüpfungspunkt für Rechtsfolgen, auch die innere Bindung und die Monogamie reichen nicht aus. Der Gesetzgeber fordert, dass eine gegenseitige und beurkundete Willensbekundung damit einhergehen muss, dass diese Partnerschaft von lebenslanger Dauer sein möge, unabhängig davon, wie realistisch diese Verpflichtung ist.

7 Fazit: Was bringt die Liebe dem Recht?

Obwohl im Familienrecht das Konzept der Liebe allenfalls hinter dem Begriff der Lebensgemeinschaft vermutet werden kann und ansonsten nicht auftaucht, so wird durch die untersuchten Bundestagsdebatten deutlich, dass Liebe durchaus als ein hinter den Gesetzen liegender Referenzrahmen betrachtet wird. Und nicht nur das Ideal der auf dem gegenseitigen Gefühl von Liebe basierenden Paarbeziehung ist relevant: Die Liebe kann als handfester Gegenstand der Begründungen von rechtlichen Veränderungen betrachtet werden. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Verankerung der Gleichberechtigung in der Ehe als auch mit Blick auf die Ablehnung eines rechtlichen Rahmens für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Am deutlichsten sichtbar wird die Liebe als Verhandlungsgegenstand bei der Etablierung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft: Sie ist Mittel der Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen und – so vermutet es zumindest die Autorin – auch Mittel, um Interessen der subsidiären Verantwortungsübernahmen romantisch zu verbrämen. Ein Hinweis für diese Vermutung ist auch, dass die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sozialrecht präsent ist, dann nämlich, wenn die Beziehungen nichtehelicher Partner_innen als eheähnlich definiert werden und sie die gegenseitige Existenzsicherung übernehmen sollen.

Angesichts der neueren Debatten zur Öffnung der Eheschließung für homosexuelle Paare bleibt offen, ob auch hier die Liebe erneut zur Universalisierung beitragen wird. Womöglich könnte sie dann sogar zum Anknüpfungstatbestand werden und aus der Ebene der Himmelsmächte zur irdischen Zuneigung werden.

Verzeichnis der zitierten Abgeordneten

D: Dr. Thomas Dehler
DL: Dr. Andreas Lenz
F: Ilse Falk
H: Alfred Hartenbach
L: Dr. h.c. Marie-Elisabeth Lüders
M: Ludwig Metzger
R: Margot von Renesse
S: Dr. Elisabeth Schwarzhaupt
SC: Christina Schenk
V: Dr. Hans-Jochen Vogel
W: Franz-Josef Würmeling

Literaturverzeichnis

Beck, Ulrich & Beck-Gernsheim, Elisabeth (1990). *Das ganz normale Chaos der Liebe*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Berghahn, Sabine; Künzel, Annegret; Rostock, Petra; Wersig, Maria; Asmus, Antje; Reinelt, Julia; Liebscher, Doris & Schneider, Julia (2007). *Forschungsprojekt Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenz-*

sicherung. Projektbericht (Mediumfassung). Zugriff am 01. Oktober 2015 unter http://web.fu-berlin.de/ernaehrermodell/mediumfassung.pdf.

Bethmann, Stephanie (2013). *Liebe. Eine soziologische Kritik der Zweisamkeit*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2014). *Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf.* Berlin.

Burkart, Günter (2000). Arbeit und Liebe. Über die Macht der Liebe und die Arbeit an der Partnerschaft. In Kornelia Hahn & Günter Burkart (Hrsg.), *Grenzen und Grenzüberschreitungen der Liebe. Studien zur Soziologie intimer Beziehungen II* (S. 165–198). Opladen: Leske + Budrich.

Burkart, Günter (2008). Subjekt und Sexualität bei Giddens und Foucault. In Karl-Siegbert Rehberg & Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS) (Hrsg.), *Die Natur der Gesellschaft.* Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006. Teilbd. 1 u. 2. Frankfurt/Main: Campus. Zugriff am 01. Oktober 2015 unter http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-154618.

Burschel, Maria & Schutter, Sabina (2013). Qualitative Interviews mit Eltern nichtehelich geborener Kinder. In Karin Jurczyk & Sabine Walper (Hrsg.), *Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern* (S. 247–298). Wiesbaden: Springer VS. http://dx.doi.org/10.1007/978-3-658-00350-0_11

Chrismon (2014). Was sind für Sie gute Gründe zu heiraten? *Chrismon,* (3), 11.

Deutscher Bundestag (1954). *Protokoll der 15. Sitzung*. 12. Februar 1954. Drs. 02/15. Zugriff am 01. Oktober 2015 unter http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/02/02015.pdf.

Deutscher Bundestag (1957). *Protokoll der 206. Sitzung*. 3. Mai 1957. Drs. 02/206. Zugriff am 01. Oktober 2015 unter http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/02/02206.pdf.

Deutscher Bundestag (1973). *Protokoll der 40. Sitzung*. 8. Juni 1973. Drs. 07/40. Zugriff am 01. Oktober 2015 unter http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/07/07040.pdf.

Deutscher Bundestag (1975a). *Protokoll der 147. Sitzung*. 31. Januar 1975. Drs. 07/147. Zugriff am 01. Oktober 2015 unter http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/07/07147.pdf.

Deutscher Bundestag (1975b). *Protokoll der 209. Sitzung*. 11. Dezember 1975. Drs. 07/209. Zugriff am 01. Oktober 2015 unter http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/07/07209.pdf.

Deutscher Bundestag (1997). *Protokoll der 203. Sitzung*. 13. November 1997. Drs. 13/203. Zugriff am 01. Oktober 2015 unter http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/13/13203.pdf.

Deutscher Bundestag (2000a). *Protokoll der 115. Sitzung*. 7. Juli 2000. Drs. 14/115. Zugriff am 01. Oktober 2015 unter http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/14/14115.pdf.

Deutscher Bundestag (2000b). *Protokoll der 131. Sitzung*. 10. November 2000. Drs. 14/131. Zugriff am 01. Oktober 2015 unter http://dipbt.bundestag.de/doc/btp/14/14131.pdf.

Eggen, Bernd & Rupp, Marina (2011). Gleichgeschlechtliche Paare und ihre Kinder. Hintergrundinformationen zur Entwicklung gleichgeschlechtlicher Lebensformen in Deutschland. In Marina Rupp (Hrsg.), *Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung* (S. 23–40). (Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 7). Opladen: Barbara Budrich.

Giddens, Anthony (1993). *Wandel der Intimität. Sexualität, Liebe und Erotik in modernen Gesellschaften.* Frankfurt/Main: Fischer.

Herek, Gregory M. (2011). Intimate relationships and parenthood in same-sex couples. An introduction. In Marina Rupp (Hrsg.), *Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung* (S. 11–15). (Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 7). Opladen: Barbara Budrich.

Institut für Demoskopie Allensbach (2012). *Jacobs Krönung Studie. Partnerschaft 2012. Zwischen Herz und Verstand*. Allensbach. Zugriff am 01. Oktober 2015 unter www.jacobs-studie.de/archiv#a-gesellschaft.

Illouz, Eva (2011). *Warum Liebe weh tut*. Berlin: Suhrkamp.

Jekeli, Ine (2000). Unter Männern. Schwule Liebe als Spiel mit Ambivalenzen. In Kornelia Hahn & Günter Burkart (Hrsg.), *Grenzen und Grenzüberschreitungen der Liebe. Studien zur Soziologie intimer Beziehungen II* (S. 135–164). Opladen: Leske + Budrich. http://dx.doi.org/10.1007/978-3-322-92255-7_6

Lenz, Karl (2009). *Soziologie der Zweierbeziehung. Eine Einführung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Maier, Maja S. (2011). Gleich und/oder doch verschieden? Narrative Paaridentität als Fokus einer vergleichenden Studie zu homo- und heterosexuellen Paarbeziehungen. In Marina Rupp (Hrsg.), *Partnerschaft und Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren. Verbreitung, Institutionalisierung und Alltagsgestaltung* (S. 167–184). (Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 7). Opladen: Barbara Budrich.

Mayring, Philipp (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
Sassler, Sharon & Miller, Amanda J. (2011). Waiting to Be Asked: Gender, Power, and Relationship Progression among Cohabiting Couples. *Journal of Family Issues, 32*(4), 482–506. http://dx.doi.org/10.1177/0192513X10391045
Schäfers, Bernhard (2012). *Sozialstruktur und Sozialer Wandel in Deutschland*. Konstanz: UTB.
Scheiwe, Kirsten & Wersig, Maria (2010). Einer zahlt und eine betreut? Eine Einleitung. In Kirsten Scheiwe & Maria Wersig (Hrsg.), *Einer zahlt und eine betreut? Kinderunterhaltsrecht im Wandel. Schriften zum Familien- und Erbrecht* (S. 9–24). Baden-Baden: Nomos. http://dx.doi.org/10.5771/9783845223551
Schneider, Norbert F. & Rüger, Heiko (2007). Value of Marriage. Der subjektive Sinn der Ehe und die Entscheidung zur Heirat. *Zeitschrift für Soziologie, 36*(2), 131–152.
Scholz, Sylka & Lenz, Karl (2013). „‚Bis dass der Tod Euch scheidet?' Diskursive Deutungsangebote und kulturelle Leitideen für Familien in aktuellen Ratgebern". *Sozialer Sinn. Zeitschrift für hermeneutische Sozialforschung, 14*(2), 277–308.
Schreier, Margrit (2012). *Qualitative Content Analysis in Practice*. Los Angeles, London: Sage Publications.
Schreier, Margrit (2014). Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten. *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research, 15*(1). Zugriff am 01. Oktober 2015 unter www.qualitative-research.net/index.php/fqs/rt/printerFriendly/2043/3635.
Schutter, Sabina (2014). Nichteheliche Lebensgemeinschaften zwischen ‚romantischer Himmelsmacht' und rechtsfreiem Raum? *Sozialwissenschaften und Berufspraxis*, (37), 30–43.
Supreme Court of the United States (2015). Obergefell et al. v. Hodges, Dierector, Ohio Department of Health et al. Zugriff am 01. Oktober 2015 unter www.supremecourt.gov/opinions/14pdf/14-556_3204.pdf.
Wimbauer, Christine (2012). *Wenn Arbeit Liebe ersetzt. Doppelkarriere-Paare zwischen Anerkennung und Ungleichheit.* Frankfurt/Main: Campus.

Zur Person

Sabina Schutter, Dr., Leiterin der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik am Deutschen Jugendinstitut, München. Arbeitsschwerpunkte: Kindheitsforschung, rechtssoziologische Fragestellungen mit Blick auf Geschlecht, Familie und Generation.
Kontakt: Deutsches Jugendinstitut e. V., Nockherstraße 2, 81541 München
E-Mail: schutter@dji.de